



Version II vom 28.2.2025

EMPFEHLUNG: Zulassungsbedingungen für den Berufsabschluss für Erwachsene in den Berufen Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA

Die in der Bildungsverordnung und in der Empfehlung der schweizerischen Berufsbildungskommission (SBBK) aufgeführten Zulassungskriterien für das Qualifikationsverfahren (QV) nach Art. 32 werden in den vier Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz unterschiedlich gehandhabt. Da die Zulassung aufgrund des Wohnortprinzips von den verschiedenen Kantonen verfügt wird, kann es sein, dass Erwachsene mit den gleichen Voraussetzungen je nach Wohnortkanton zugelassen werden oder nicht. Diese Problematik ist insbesondere bei den Berufsabschlüssen für Erwachsene nach Art. 32 in den Berufen Fachfrau/Fachmann EFZ (FAGE) und Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS) aufgetaucht.

Das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft wollen den Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) fördern und somit Zulassungen ermöglichen, statt sie zu verhindern. Insbesondere besteht die gemeinsame Haltung, dass bei Beschulungen in Spezialklassen, wie sie an der Berufsfachschule Gesundheit (BfG) für FAGE geführt werden, tiefere Hürden bestehen sollten, als in der SBBK-Empfehlung (Arbeiterfahrung und Arbeitspensum bis zum QV) vorgeschlagen wird.

Diese bikantonale Empfehlung vereinheitlicht und regelt die folgenden Anforderungs-, bzw. Zulassungskriterien:

1. Sprachkompetenzen
2. Berechnung der generellen und berufsspezifischen Arbeiterfahrung und des Arbeitspensums von der Zulassung bis zum Qualifikationsverfahren

Die Zulassungsprozesse in den beiden Kantonen sind unterschiedlich und werden vorerst nicht angeglichen.

1. Sprachkompetenzen

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft legen die Mindestsprachniveaus in deutscher Sprache bei B2 (selbständige Sprachverwendung) für den Beruf Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und B1 (fortgeschrittene Sprachverwendung) für den Beruf Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA fest.

Das geforderte Sprachniveau (Deutsch) muss im Rahmen des Zulassungsgesuchs gegenüber den Lehraufsichten beider Basel vorgängig wie folgt nachgewiesen werden:

1.1. Abschlusszeugnisse

Durch Absolvieren der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz ergeht die Empfehlung für eine Berufslehre aus dem Abschlusszeugnis der Sekundarschule. Personen, die die obligatorische Schulzeit in einem anderen deutschsprachigen Land vollbracht haben, haben ihr Abschlusszeugnis mit dem Gesuch zur Zulassung einzureichen.

1.2 Einschätzung des Sprachstands

Alle anderen Personen müssen ihr Sprachniveau mittels einer Sprachstandeinschätzung (Deutsch) bestätigen lassen. Diese kann für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft bei der Berufsfachschule Gesundheit in Münchenstein (BfG) kostenlos absolviert werden. Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt können die Einschätzung bei der «ECAP Basel»

absolvieren. Bestätigt der Nachweis eines anerkannten Zertifikats (Goethe, telc, fide, ÖSD) das geforderte Sprachniveau (Deutsch), entfällt die Zuweisung zur Sprachstandeinschätzung. Die Kosten für offizielle Sprachdiplome müssen die Kandidatinnen und Kandidaten selbst tragen.

1.3 Kurs «Einfach besser vorbereitet!»

Auch Personen, welche zur Förderung der Grundkompetenzen den bikantonalen Kurs «Einfach besser vorbereitet!» an der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) besuchen, weisen im Rahmen der Zulassung durch die Lehraufsichten beider Basel vor dem Kursstart ihre Deutschkenntnisse aus. Da der Kurs dem Berufsabschluss für Erwachsene ein Jahr vorgelagert ist, kann der benötigte Sprachstand auch nachträglich erreicht werden. Die Teilnehmenden müssen während des einjährigen Kurses den Sprachstand nicht nochmals abklären lassen. Stattdessen erhalten sie bis Ende April eine Empfehlung der BFS Basel. Diese enthält eine Einschätzung zum aktuellen Sprachstand, eine Aussage zum Fortschritt im Spracherwerb sowie eine Empfehlung fürs Ausbildungsniveau EFZ oder EBA bzw. keine Empfehlung zum direkten Ausbildungsbeginn. Möchte eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer entgegen der Empfehlung der BFS Basel zur Ausbildung bzw. zum entsprechenden Ausbildungsniveau zugelassen werden, kann die Person zur Absicherung des Zulassungsentscheids von den Zulassungsstellen BS/BL kostenlos zur Sprachstandeinschätzung Deutsch an die BfG in Münchenstein geschickt werden.

2. Berechnung Arbeitserfahrung und Zulassung bis zum Qualifikationsverfahren

Generelle berufliche Erfahrung

Art. 32 der Berufsbildungsverordnung des Bundes in Verbindung mit den entsprechenden Bildungsverordnungen besagt, dass die generelle berufliche Erfahrung von fünf Jahren bis zum Qualifikationsverfahren erbracht sein muss. Diese muss einem Äquivalent von einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 60% entsprechen. Vorgängig absolvierte Lehren werden hälftig angerechnet. Gemäss Merkblatt der SBBK wird darauf hingewiesen, dass Teilzeitarbeit entsprechend angerechnet wird. Die Zuständigkeit für diesen Entscheid liege beim Wohnkanton.

Berufsspezifische berufliche Erfahrung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit (EFZ)

Drei von diesen fünf Jahren beruflicher Erfahrung müssen gemäss Bildungsverordnung¹ im Bereich Fachfrau Gesundheit EFZ oder des Fachmanns Gesundheit EFZ erworben worden sein. Diese muss ebenfalls einem Äquivalent von einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 60% entsprechen.

Beispiel: 1. Jahr 80%; 2. Jahr 50%; 3. Jahr 50% → Durchschnitt 60% oder
1. Jahr 60%; 2. Jahr 60%; 3. Jahr 60% → Durchschnitt 60% oder
1. Jahr 100%; 2. Jahr 40%; 3. Jahr 40% → Durchschnitt 60%

Berufsspezifische berufliche Erfahrung Assistent/in Gesundheit und Soziales (EBA)

Zwei von diesen fünf Jahren beruflicher Erfahrung müssen gemäss Bildungsverordnung² im Bereich Assistent/in Gesundheit und Soziales erworben worden sein. Diese muss einem Äquivalent von einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 80% entsprechen.

Beispiel: 1. Jahr 60%; 2. Jahr 50%; 3. Jahr 50%
→ drei Jahre mit gesamthaft 160% entsprechen zwei Jahren mit durchschnittlich 80% (Äquivalent)

Nachweis beruflicher Praxis zum Zeitpunkt der Zulassung

Der Nachweis der entsprechenden beruflichen Praxis im pflegerischen Bereich muss bis spätestens zum Prüfungszeitpunkt mittels Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnissen nachgewiesen sein. In der Regel werden zum Zeitpunkt der Zulassung zum Qualifikationsverfahren Pensum von 50% bis 60% betrieblicher Praxis vorausgesetzt. Schultage (Berufskundlicher Unterricht, Allgemeinbildender Unterricht, üK-Tage), die während des BAE absolviert werden, dürfen dem Arbeitspensum nicht angerechnet werden.

¹ [Art. 16 Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit EFZ](#)

² [Art. 14 Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA](#)

Anmeldefristen

Die offizielle Anmeldefrist ist jeweils der 31. Mai. Bis zu diesem Datum müssen die Anmeldungen bei den Lehraufsichten in Basel-Stadt (Berufsinspektorat) und im Kanton Basel-Landschaft (Betriebliche Ausbildung) eingegangen sein. Die Einhaltung der Frist garantiert im Falle einer Zulassung einen Platz. Nachmeldungen sind bis zum 31. Juli möglich. Die Aufnahme ist in diesem Fall nicht garantiert und abhängig von verfügbaren Plätzen. Anmeldungen nach dem 31. Juli werden in den Prozess des folgenden Jahres übernommen.

Fazit

Die bikantonalen Anpassungen der Zulassungskriterien für den Berufsabschluss für Erwachsene nach Art. 32 in den oben genannten Berufen ermöglichen nun einen leichteren Einstieg in diese Grundausbildungen. Im Vergleich zu den anliegenden Kantonen Aargau und Solothurn werden die erforderliche Berufserfahrung und das Arbeitspensum während der Ausbildung, in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, mit einem deutlich tieferen Ansatz berechnet.

Basel und Liestal, 27. Februar 2025



Anja Grönvold
Leiterin Berufsbildung und Berufsintegration
Erziehungsdepartement BS



Thomas von Felten
Leiter Hauptabteilung Berufsbildung
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL